

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 10/5679 —

Betr.: Haushaltssatzungen (Haushaltspläne) kreisangehöriger Gemeinden;  
hier: Kompetenzen der Landkreise als Aufsichtsbehörden

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Rippich (SPD) vom 4. 3. 1986

Alljährlich wird im Rahmen der Beratungen über die Haushaltssatzungen (Haushaltspläne) der kreisangehörigen Gemeinden immer wieder die Frage aufgeworfen, wieweit die Zuständigkeiten der Landkreise gehen, ob z. B. die Kreise berechtigt sind, Haushaltssatzungen bzw. -pläne ganz oder teilweise abzulehnen.

Dabei ist das oftmals gegebene Spannungsverhältnis zu sehen, daß die Gemeinden unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes einerseits von Bundes- und Landesregierung immer wieder zu Initiativen aufgefordert wurden und werden, ihnen andererseits bei Kreditaufnahmen Grenzen gesetzt sind.

Ich verweise besonders auf die §§ 86, 91, 92, 93, 94 NGO sowie § 10 GemeindeHVO.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ein Landkreis berechtigt, den Haushalt einer Gemeinde abzulehnen?
2. Wieweit darf ein Landkreis die Genehmigungsverfügung zu einem Haushalt mit Bedingungen, Auflagen o. ä. versehen?
3. Wie konkret im einzelnen muß jeweils im Rahmen eines Haushaltes § 10 der GemeindehaushaltsVO beachtet werden? Welche Folgerungen kann oder muß ein Landkreis bei ganzer oder teilweiser Nichtbeachtung dieser Bestimmung im Rahmen der Haushaltsgenehmigung ziehen?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Minister des Innern

— 34.2 — 10245/1 — 15 —

— 01425 N —

Hannover, den 24. 4. 1986

Zu 1:

Die Kommunalaufsicht stellt sicher, daß die Gemeinden die geltenden Gesetze beachten. Verstößt daher die Haushaltssatzung, deren notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil der Haushaltsplan ist, gegen Rechtsnormen, so ist der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde berechtigt, von den Mitteln der Kommunalaufsicht (§§ 130 ff. NGO) Gebrauch zu machen.

Daneben sieht die Niedersächsische Gemeindeordnung bei drei denkbaren Festsetzungen in der Haushaltssatzung eine Genehmigungspflicht vor (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, wenn in späteren Jahren Kredite vorgesehen sind, § 91 Abs. 4; Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, § 92 Abs. 2 Satz 1; Gesamtbetrag der Kassenkredite bei Überschreiten einer bestimmten Grenze, § 94 Abs. 2). Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht vor, muß sie versagt werden.

Zu 2:

Die Verfügung, durch die die einzelnen genehmigungspflichtigen Festsetzungen genehmigt werden, kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ausdrücklich und klarstellend ist dies für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen vorgesehen (§ 92 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz NGO), gilt aber auch für die beiden anderen Genehmigungstatbestände. Eine Nebenbestimmung ist zulässig, wenn sie zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Haushaltswirtschaft erforderlich ist und durch sie — als weniger belastende Maßnahme — eine Versagung der Genehmigung vermieden werden kann.

Zu 3:

Der § 10 GemHVO muß als geltende Rechtsnorm beachtet werden. Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß Bauvorhaben erst dann in Angriff genommen werden, wenn sie sorgfältig geplant sind und die Auswirkungen bedacht sind. Sie soll u. a. verhindern, daß durch nicht hinreichend geplante und vorbereitete Investitionen vermeidbare Mehrkosten entstehen und daß Kommunen die finanziellen Auswirkungen auf ihre spätere Leistungsfähigkeit unterschätzen. So soll bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Ferner dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei dringenden Instandsetzungen zulässig.

Ein Verstoß gegen § 10 GemHVO berechtigt und verpflichtet im Regelfall die Kommunalaufsichtsbehörde zu einem Einschreiten. Bei einer Nichtbeachtung des Absatzes 3 wäre die Veranschlagung der Ausgabe bzw. der Verpflichtungsermächtigung zu beanstanden. Eine Beanstandung kann auch Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bzw. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen haben.

Dr. Möcklinghoff